

Mandanteninformationen zu Corona-Hilfen

info@loeffler-steuer-beratung.de
www.loeffler-steuer-beratung.de

Sitz
Auf der Wied 6
91781 Weißenburg
Telefon (09141) 86 08 - 0

Niederlassung
Bürgermeister-Döbler-Allee 2
91757 Treuchtlingen
Telefon (09142) 20 33 - 0

20. November 2020

Kooperationspartner
Dres. Schacht & Kollegen
Rechtsanwälte
www.dres-schacht.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, können Sie als Arbeitgeber in der Zeit von 01.03.2020 bis 31.12.2020 Ihren Beschäftigten **Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 Euro steuerfrei** in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Zwar wird diskutiert, den Bezugszeitraum für die Begünstigung über den 31.12.2020 hinaus zu verlängern. Da dies jedoch noch nicht absehbar ist, beachten Sie bitte, dass die Sonderzahlung zwingend **bis spätestens 31.12.2020** zu erfolgen hat, d. h. der Zahlungszufluss muss im Jahr 2020 beim Arbeitnehmer tatsächlich erfolgen, da andernfalls keine Steuerbegünstigung möglich ist. Sollte die Auszahlung der Dezember Löhne erst im Januar 2021 erfolgen, müsste bereits im Dezember 2020 ein entsprechender „Vorschuss“ für die Corona-Hilfe an die jeweiligen Arbeitnehmer gezahlt werden, sodass der Zufluss noch im Jahr 2020 nachgewiesen werden kann.

Mit unserem Schreiben vom 06.11.2020 haben wir Ihnen die Eckpunkte der „**Novemberhilfe**“ vorgestellt. Vor wenigen Tagen wurden weitere Details veröffentlicht, die wir für Sie auf den folgenden Seiten nochmals aufgearbeitet haben. Die Antragstellung soll voraussichtlich **ab dem kommenden Mittwoch (25.11.2020)** möglich sein.

Ein weiterer Hinweis für Sie ist, dass die Antragsfrist für die **Überbrückungshilfe II** (Förderzeitraum September 2020 bis Dezember 2020) **bis zum 31.01.2021 verlängert** wurde. Dieses Förderprogramm haben wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 03.11.2020 ausführlich dargestellt.

In Ergänzung zu den bestehenden Programmen soll die **Überbrückungshilfe III** für die Förderzeiträume Januar 2021 bis Juni 2021 auf den Weg gebracht werden.

Mit dieser dritten Phase der Überbrückungshilfe sollen **Soloselbstständige** eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu **5.000 Euro** für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten können (sog. **Neustarthilfe**), wobei diese Zahlung aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung und ähnliche Leistungen anzurechnen sein soll. Antragsberechtigt zur Neustarthilfe sollen Soloselbstständige sein, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen keine Fixkosten geltend machen bzw.

geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (voraussichtlich das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die **Antragstellung** für die Überbrückungshilfe der dritten Phase, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll nach Angaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ab **Januar 2021** möglich sein. Sobald weitere Details dieses Hilfsprogramms bekannt sind, werden wir Ihnen diese selbstverständlich vorstellen.

Erlauben Sie uns abschließend noch einen wichtigen Hinweis:

Bekanntermaßen werden die Steuersätze der Umsatzsteuer – zumindest nach derzeitigem Stand der Dinge – ab dem 01.01.2021 wieder auf 19 % bzw. 7 % erhöht. Die Wiederanhebung ist jedoch (leider) mehr als ein einfaches Zurückkehren zu den bisherigen Steuersätzen. Denn es müssen wieder Übergangsprobleme beachtet und Abgrenzungen bei Leistungen berücksichtigt werden. Inzwischen hat das BMF hierzu Stellung genommen. Die Thematik werden wir Ihnen in den nächsten Tagen mit einer separaten Mandanteninformation erläutern.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie selbstverständlich informiert.

Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Kommen Sie gut ins Wochenende!

Ihre Steuerkanzlei

Löffler, Wulff + Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH



Werner Löffler
Steuerberater
Dipl.-Oeconom

Sandra Löffler
Steuerberaterin
M.Sc.

Tobias Gruber
Steuerberater
M.Sc.

Andreas Renger
Steuerberater
B.A.

Franz Altenburger
Kanzleimanager
Dipl.-Betriebs. (FH)

Corona-Hilfen

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, sowie Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform¹ die aufgrund der Schließungsverordnung vom 28.10.2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten (**direkt Betroffene**).

Soloselbstständige, Selbstständige oder selbstständig tätige **Freiberufler** erhalten die Förderung, wenn diese Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn im Jahr 2019 **mindestens 51 %** der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit stammen.

Auch **indirekt betroffene Unternehmen** sind antragsberechtigt, d. h. alle Unternehmen, die **nachweislich** und **regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen** erzielen.

Weiterhin sind Unternehmen und Soloselbstständige antragsberechtigt, die **nachweislich** und regelmäßig **mindestens 80 % ihrer Umsätze** durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen (**mittelbar indirekt Betroffene**).

Beispiel: Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert, kann bei Erbringung entsprechender Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 % ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da aber die Veranstaltungsagentur der Vertragspartner des Caterers ist und nicht die Messe direkt, erhält der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen Unterstützung.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält. Hier wird die Nothilfe gezahlt,

wenn die Restaurants zu mehr als 80 % des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Förderung

Die Förderung beträgt **75 % des Vergleichsumsatzes** und bemisst sich **tageweise anteilig** an der tatsächlichen Dauer des Corona-bedingten Lockdowns (max. 4 Mio. Euro)².

Vergleichsumsatz ist der im **November 2019 erzielte steuerbare Umsatz** im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Nicht berücksichtigt werden jedoch unentgeltliche Wertgaben (bspw. private Kfz-Nutzung, Entnahme von Gegenständen) sowie die Umsätze aus gewerblicher umsatzsteuerpflichtiger Vermietung.

Soloselbstständige³ haben das Wahlrecht, als Vergleichsumsatz den **durchschnittlichen Monatsumsatz** im Jahr 2019 zugrunde zu legen.

Bei **gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen** (unabhängig von der Rechtsform), die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind, wird statt der Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anrechnung von anderen Hilfen

Eine Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Novemberhilfe nicht aus.

Gleichwohl werden anderweitige staatliche Hilfen, die für diesen Förderzeitraum (November 2020) gezahlt werden, wie bspw. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe II, **vom Erstattungsbetrag abgezogen**.

¹ Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden.

² Hilfen bis zu 4 Mio. Euro stützen sich auf bestehende Beihilferegelungen (bis zu 1 Mio. Euro gilt die Kleinbeihilfenregelung und von 1 bis 4 Mio. Euro die Bundesregelung Fixkostenhilfe). Hilfen über 4 Mio. Euro bedürfen noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission.

³ Als Soloselbstständige gelten Antragsteller, die keine Mitarbeiter beschäftigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürften jedoch bis zu drei Beschäftigte auf 450 Euro-Basis unschädlich sein (vgl. Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe der Bundessteuerberaterkammer, Stand: 18.11.2020).

Anrechnung von Umsätzen

Sofern im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese **bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht** angerechnet. Bei darüberhinausgehenden Umsätzen erfolgt eine entsprechende Anrechnung.

Für **Restaurants gilt eine Sonderregelung**, wenn Speisen im Außerhausverkauf angeboten werden. Hier wird die Umsatzerstattung auf **75 % der Umsätze** im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, **die dem vollen Mehrwertsteuersatz** unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet.

Im Gegenzug werden die Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um damit eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 einen Umsatz von 8 TEuro durch Verzehr im Restaurant und 2 TEuro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6 TEuro (75 % von 8 TEuro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2,5 TEuro (25 % von 10 TEuro) an Umsatz mit Außerhausverkäufen erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Antragsverfahren

Die Anträge sind ausschließlich in digitaler Form über das Internet-Portal des Bundes durch Steuerberater*innen, Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen zu stellen.

Für **Soloselbständige**, die **nicht mehr als 5.000 Euro** Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie sind unter besonderen Identifizierungspflichten **direkt antragsberechtigt**.

Die Antragsstellung wird **voraussichtlich bis 31.01.2021** möglich sein.

Nach Ablauf des Leistungszeitraums bzw. nach Ablauf des Leistungszeitraums bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 31.12.2021, hat der **Antragsteller über den beauftragten Dritten (z.B. Steuerberater*in), eine Schlussabrechnung vorzulegen**. Dabei ist u.a. der Vergleichsumsatz sowie der tatsächlich erzielte Umsatz im Leistungszeitraum zu bestätigen.

Steuerrechtlicher Hinweis

Die als Novemberhilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind die Novemberhilfen als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar.

* * *

Impressum

© 2020 Löffler, Wulff + Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.